

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

---

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Peter Döring  
Puchanstr. 25  
12555 Berlin

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
592.2.1	Frau Holländer	316	19. November 2010

**Anordnung nach § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Sehr geehrter Herr Döring,

der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG – in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG) ordnet hiermit gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG an:

- 1. Sie haben auf Ihrer Internetseite <http://www.vaeternotruf.de/> unter der Rubrik „Gerichte und Rechtspflege“ bei Richtern mit dem Zusatz „Namensgleichheiten mit anderen Personen haben keine Bedeutung und sind mit Sicherheit rein zufällig“ die in diesem Zusammenhang genannten und zugeordneten Richter oder Staatsanwälte mit Namensidentität oder -teilidentität in geführten Doppelnamen zu entfernen.**
- 2. Sie haben auf Ihrer Internetseite <http://www.vaeternotruf.de/> unter der Rubrik „Gerichte und Rechtspflege“ bei Richtern weitere Angaben zu persönlichen Verhältnissen, die über die Grunddaten Name, Vorname, Geburtsjahr, Zeitpunkt des Eintrittes in den Justizdienst sowie die Dienstbezeichnungen der Richter hinausgehen, zu entfernen. Da-**

von ausgenommen sind Angaben, die auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts über die betroffenen Richter veröffentlicht wurden, außer die Übernahme in andere Datenbanken ist ausdrücklich untersagt oder von der Einwilligung des betroffenen Richters abhängig gemacht worden.

3. Sie haben auf Ihrer Internetseite <http://www.vaeternotruf.de/> unter der Rubrik „Gerichte und Rechtspflege“ bei Richtern Daten zu sozialen Aktivitäten – wie beispielsweise die Teilnahme an Veranstaltungen – zu entfernen. Davon ausgenommen sind ausdrücklich als solche gekennzeichneten Verweisungen auf Presseartikel oder Zeitschriftenaufsätze von Richtern.

## Begründung

### I. Tatbestand

Sie sind bei der DENIC eG als Domaininhaber der Internetseite <http://www.vaeternotruf.de/> registriert.

Diese Internetseite ist nach Ihren eigenen Angaben ein Informationsdienst rund um das Thema Vaterschaft. Einleitend geben Sie dazu auf Ihrer Internetseite wörtlich an:

*„Unser Informationsportal rund um das Thema Vaterschaft und Familienrecht beschäftigt sich mit dem Thema Vaterschaft und Mutterschaft, insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen, mit der staatlichen Diskriminierung von Vätern, so etwa durch das Bundesverfassungsgericht unter seinem damaligen Präsidenten Hans-Jürgen Papier – wir freuen uns über seinen Eintritt in den Ruhestand – und der mangelnden Anerkennung und Förderung aktiver Vaterschaft in Deutschland. Wir sind parteilich im Sinne aktiver Vaterschaft und setzen uns kritisch mit überholten und destruktiven und männer- und kinderfeindlichen Einstellungen und Haltungen von Müttern und Mutterschaftsideologen auseinander... Aufgrund gesellschaftlicher Vorurteile und staatlicher Diskriminierung ist jedoch der Status von Vätern im Vergleich zu Müttern häufig bedeutend geringer und es bedarf noch einiger Zeit auch dieser Internetseite bis der letzte unverschämte mütterparteiliche Beamte in Deutschland begriffen hat, dass Väter keine Menschen zweiter Klasse sind.“*

Auf dieser Internetseite sind unter der Rubrik „Gerichte und Rechtspflege“ die einzelnen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland jeweils als Link aufgelistet. Über diese Links werden weitere allgemeine Informationen zum jeweiligen Gericht angezeigt sowie die dort tätigen Richter aufgelistet. Überwiegend werden zu den Richtern Grunddaten wie der Name, der Vorname, das Eintrittsjahr in den Justizdienst oder das Geburtsjahr aufgelistet. Teilweise ist das vollständige Geburtsdatum angegeben. Diese Daten finden sich auch im Handbuch der Justiz, das lediglich in gedruckter Version vom Deutschen Richterbund herausgegeben wird. Die Aufnahme von Richtern in dieses Handbuch erfolgt nur, wenn eine schriftliche Einwilligung des betroffenen Richters gegenüber dem Verlag vorliegt. Im Handbuch der Justiz sind der Name, der Vorname, das vollständige Geburtsdatum und der Zeitpunkt des Eintrittes in den Justizdienst genannt.

Bei einigen Richtern (z. B. bei Dagmar Herrlinger vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin) werden auf der o. g. Internetseite neben diesen Angaben weitere Richter oder Staatsanwälte im Kontext aufgelistet, die denselben Nachnamen tragen oder ihn in einem Doppelnamen führen. Dieser Aufzählung wurde zudem folgender, nach unseren Schreiben vom 2. August 2010 (GeschZ: 54.3222.4) sowie 3. September 2010 (GeschZ: 52.3222.6), überarbeiteter Satz beigefügt: „Namensgleichheiten mit anderen Personen haben keine Bedeutung und sind mit Sicherheit rein zufällig.“ Vor dieser Überarbeitung lautete bei den betreffenden Richtern der Zusatz „verheiratet mit...?“.

Vereinzelt finden sich bei einigen Richtern weiterhin ausdrückliche Vermutungen über die Verwandtschaftsverhältnisse. Beispielsweise ist bei der Richterin Anja Grund (Amtsgericht Tiergarten in Berlin) folgende Angabe zu finden: „...im Handbuch der Justiz 2002 mit dem Nachnamen Mönlich eingetragen. Namenswechsel vermutlich nach Heirat“. Bei der Richterin Christine Bräutigam (Amtsgericht Charlottenburg in Berlin) findet sich der Zusatz „Offenbar zwischenzeitlich wieder geschieden...“.

Neben den o. g. Grunddaten finden sich bei den aufgelisteten Richtern vereinzelt weitere Zusätze zu persönlichen Verhältnissen oder dem beruflichen Werdegang, wie bei der Richterin Ruth Sieveking (Amtsgericht Tiergarten in Berlin) „seit Januar 2008 in Altersteilzeit“, die offensichtlich einer Pressemeldung der Berliner Zeitung vom 19. Januar 2008 entnommen wurde. Bei dem Richter Prof. Herbert Landau (Bundesverfassungsgericht) finden sich beispielsweise

detaillierte Angaben zum beruflichen Werdegang, die auch im Internet abrufbar sind unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/richter/landau.html>.

Bei einigen Richtern finden sich Angaben zu allgemeinen sozialen Aktivitäten in der Gesellschaft, wie z. B. beim Richter Martin Ernst (Amtsgericht Tiergarten in Berlin): „Teilnahme am EDV Gerichtstag 2007“.

Daneben gibt es bei einzelnen Richtern Verlinkungen oder Hinweise zu Presseartikeln und Zeitschriftenaufsätzen. Bei dem Richter oder der Richterin Winkler (Amtsgericht Tiergarten in Berlin) findet sich der Zusatz „Unterhaltsverpflichtung nach § 170 Strafgesetzbuch“ ohne eine weitere Angabe.

Die o. g. Daten der Richter sind über Ihre Internetseite über Suchmaschinen wie z. B. Google mittels Eingabe von Suchwörtern weltweit auffindbar und abrufbar.

Mit Schreiben vom 2. August sowie 3. September 2010 haben wir Sie aufgefordert, Fragen und Vermutungen über den Familienstand der Richter nicht mehr auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Mit dem zuletzt genannten Schreiben haben wir Sie darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Erlasses einer förmlichen Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG besteht.

Aufgrund unserer Schreiben haben Sie Ihre Internetseite überarbeitet. Überwiegend werden vermutete Verwandtschaftsverhältnisse nicht mehr in der ursprünglichen Frageform dargestellt. Vielmehr haben Sie in den meisten Fällen den o. g. überarbeiteten Zusatz hinsichtlich der Namensgleichheit bei Richtern aufgenommen. Neben diesem Zusatz werden allerdings weiterhin Richter oder Staatsanwälte mit Namensidentität oder -teilidentität in geführten Doppelnamen aufgeführt.

Im Übrigen haben Sie sich mit Schreiben vom 29. September auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 2009, VI ZR 196/08 („spickmich“) sowie auf die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit berufen. Zudem haben Sie vorgetragen, dass jede weitere Änderung zu den Angaben der Richter die Daten vollständig verstümmeln würde, sodass diese für Ihre Leser ohne jeden Wert wären.

## **II Rechtliche Bewertung**

### **1.**

Von einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln) vor Erlass dieser Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG haben wir abgesehen. Sie haben ausdrücklich erklärt, weitere Änderungen an der Internetseite würden zu einer „Verstümmelung“ führen. Damit haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass Sie weitere Änderungen ohne die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Mitteln nicht vornehmen werden. Wir haben Ihnen zudem bereits auf unsere Schreiben vom 2. August und 3. September 2010 rechtliches Gehör gewährt. Ihre darauf genannten Einwände haben wir beim Erlass dieser Anordnung berücksichtigt.

### **2.**

Die Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG erging zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von den auf Ihrer Internetseite aufgeführten Richtern ist hinsichtlich der Angabe von (vermuteten) Verwandtschaftsverhältnissen, von vollständigen Geburtsdaten der Richter und der über die Grunddaten hinausgehenden Angaben zu persönlichen Verhältnissen und zu sozialen Aktivitäten, abgesehen von den im Tenor der Anordnung benannten Ausnahmen, rechtswidrig.

Es liegt weder eine Einwilligung der Betroffenen vor, noch kann diese Verarbeitung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden (dazu unter a.). In Ausübung unseres Ermessens haben wir daher diese Anordnung getroffen (dazu unter b.).

#### **a.**

Nach § 4 Abs. 1 BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Bei allen zu den Richtern aufgeführten Daten auf Ihrer Internetseite handelt es sich um personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind gem. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben

über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Angaben wie der Name, der Vorname, das Eintrittsjahr in den Justizdienst, der Geburtsjahrgang oder das konkrete Geburtsdatum sind unzweifelhaft Informationen über die Person. Aber auch Angaben über die Teilnahme an Veranstaltungen oder der Zusatz „Unterhaltsverpflichtung nach § 170 Strafgesetzbuch“ werden vorliegend im Kontext mit einer Person verwendet und sind auf diese bezogen.

Dies gilt ebenfalls für die immer noch ausdrücklich auf Ihrer Internetseite von Ihnen benannten vermuteten Verwandtschaftsverhältnisse bei einigen Richtern (z. B. Richterin Anja Grund, Amtsgericht Tiergarten in Berlin, und Richterin Christine Bräutigam, Amtsgericht Charlottenburg in Berlin).

Auch bei dem im Kontext mit einem Richter verwendeten Zusatz „Namensgleichheiten mit anderen Personen haben keine Bedeutung und sind mit Sicherheit rein zufällig“ und der anschließenden Auflistung von Personen mit (Teil-)Namensidentität handelt es sich um ein personenbezogenes Datum. Sie drücken damit nämlich ein vermutetes Verwandtschaftsverhältnis aus. Daran ändert auch der verwendete Zusatz nichts. Mit dieser im Kontext zu verstehenden Angabe wird dem jeweiligen Betrachter der Internetseite eine mögliche verwandtschaftliche Beziehung präsentiert und damit eine informative Aussage über den jeweiligen Richter getroffen. Diese Kenntnis kann Grundlage für das weitere Verhalten von betroffenen Vätern in familiengerichtlichen Verfahren sein, z. B. bei schicksalhaften Entscheidungen die mögliche Überlegung, ob der jeweilige Richter aufgrund seiner eigenen verwandtschaftlichen Verhältnisse eine unbefangene Entscheidung treffen kann. Auch diese Angabe ist ein personenbezogenes Datum.

Die Veröffentlichung der o. g. Daten der Richter stellt bei Aufruf der Internetseite von Dritten eine Verarbeitung in der Form der Übermittlung dar (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG). Mit Aufruf der Internetseite werden die personenbezogenen Daten der Richter Internetnutzern und damit Dritten gegenüber bekannt- und weitergegeben.

Eine Einwilligung der Richter in die Übermittlung ihrer Daten durch Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite liegt nicht vor. Die Richter und Staatsanwälte haben bei ihrer Einstellung in den Justizdienst nur in die Veröffentlichung im gedruckten Handbuch der Justiz eingewilligt. Richter,

die zudem Ihre Einwilligung widerrufen, werden in späteren gedruckten Auflagen des Handbuchs der Justiz nicht mehr aufgeführt.

Die Übermittlung an Dritte durch Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite kann auch auf keine Rechtsgrundlage gestützt werden. Weder sind § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG (vgl. dazu aa)) noch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG (vgl. dazu bb)) einschlägig.

**aa)**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ist das Übermitteln personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Der Begriff des berechtigten Interesses erfasst neben rechtlichen auch ideelle Interessen und damit auch das entsprechende Interesse an einer Unterstützung von Parteien – vorliegend damit der betroffenen Väter – in einem Gerichtsverfahren.

Für Beratungen von betroffenen Vätern ist es zumindest zweifelhaft, ob die Kenntnis über (vermutete) Verwandtschaftsverhältnisse, das vollständige Geburtsdatum oder weitere Angaben zu persönlichen Verhältnissen wie z. B. Altersteilzeit oder zu sozialen Aktivitäten von Richtern, z. B. die Mitteilung über die Teilnahme an Veranstaltungen, erforderlich ist. Schließlich sind Richter persönlich wie sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG)). Soweit der Verdacht besteht, dass dies aus bestimmten Gründen einmal nicht der Fall sein sollte, bleibt es den jeweiligen Vätern unbenommen, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Die Aufklärung über diese Möglichkeit sowie über die Rechtslage im Allgemeinen und der Hinweis auf weitere Kontakt- und Ansprechpartner ist gegenüber der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten zumindest eine objektiv zumutbare Alternative.

Die Verarbeitung der o. g. personenbezogenen Daten kann aber deshalb nicht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG gestützt werden, weil nach Abwägung jedenfalls die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Richter an dem Ausschluss der Verarbeitung gegenüber Ihren Interessen an der Veröffentlichung dieser Daten überwiegen.

In diese Abwägung waren neben Ihren Interessen an der Veröffentlichung dieser Daten die Interessen der betroffenen Richter an dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten und der Stellenwert, den die Offenlegung und Verwendung der Daten für sie hat, einzustellen, ferner die Art und der Inhalt der Daten sowie der Zweck, zu dem Sie diese Daten veröffentlichen.

Die überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Richter ergeben sich hier aus dem auch Richtern zustehenden Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese sollen selbst darüber entscheiden, ob und wann sowie innerhalb welcher Grenzen ihre persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden.

Bei der von Ihnen vorgenommenen Veröffentlichung der über die im Tenor dieser Anordnung genannten Grunddaten hinausgehenden Informationen zu den Richtern schaffen Sie ein Datenprofil. Die betroffenen Richter können nicht mehr erkennen, wer was über sie weiß. Dies gilt umso mehr, als diese Daten durch Suchmaschinen indexierbar und damit weltweit abrufbar sind. Damit besteht die Gefahr, dass die Richter nicht mehr als Privatperson agieren können und insoweit eines erheblichen Teils ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts beraubt sind.

Auf Ihrer Internetseite sind nicht nur die am Gericht jeweils tätigen Richter mit ihren Grunddaten benannt, sondern Sie machen darüber hinaus weitere Angaben zum vollständigen Geburtsdatum, zu persönlichen oder sozialen Verhältnissen der Richter, die Sie aus anderen Zusammenhängen entnommen haben. Die Verwendung dieser Daten in diesem von Ihnen neu geschaffenen Zusammenhang erreicht damit eine neue Qualitätsstufe. Angaben zu sozialen Aktivitäten und zur persönlichen Situation, die zwar naturgemäß Sozialkontakte voraussetzen, stellen in diesem Zusammenhang eine Profilbildung der Richterpersönlichkeit dar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einzelne Richter mit diesen zusätzlichen Angaben herausgehoben werden. Die nur bruchstückhaften Angaben können das Erscheinungsbild des unabhängigen Richters verfälschen, ohne dass dafür begründete Anhaltspunkte vorliegen. Die sachliche Unabhängigkeit von Richtern ist, da Sie sich dabei nicht auf die Grundrechte wie Meinungs- oder Pressefreiheit berufen können (dazu unter cc), auch vor privater und gesellschaftlicher Druckausübung und Einflussnahme geschützt.



**bb)**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG ist das Übermitteln personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen durfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Daten sind allgemein zugänglich, wenn sie in Informationsquellen enthalten sind, die technisch dazu geeignet oder bestimmt sind, der Allgemeinheit und nicht nur einem bestimmten oder bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen. Hierzu gehören beispielsweise Daten aus Zeitungsartikeln, aber auch Daten aus dem nur in gedruckter Form vorliegenden Handbuch der Justiz.

Der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Richter auf Ihrer Internetseite, die über die o. g. Grunddaten hinausgehen und nicht durch die jeweiligen Gerichte selbst veröffentlicht wurden, stehen vorliegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Richter entgegen. Diese schutzwürdigen Interessen überwiegen auch offensichtlich Ihr Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten. Offensichtlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Verletzung der Interessen der Betroffenen für einen unvoreingenommenen, verständigen Beobachter ohne Weiteres zu erkennen ist.

Hinsichtlich Ihres berechtigten Interesses und der schutzwürdigen Interessen der Richter wird auf die Ausführungen unter aa) Bezug genommen. Zusätzlich ergeben sich für die berechtigten Interessen der betroffenen Richter noch folgende Erwägungen:

Die von Ihnen zusammengetragenen Informationen, die teilweise aus elektronisch öffentlich zugänglichen Quellen stammen, haben Sie aus ihrem ursprünglichen Kontext herausgelöst und nunmehr in dem von Ihnen einleitend dargestellten Kontext (vgl. dazu unter I. Tatbestand) der staatlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Vätern sowie Ihrem Beratungsangebot gesetzt. Dies gilt insbesondere bei Angaben zur persönlichen Situation (z. B. Altersteilzeit), aber auch bei Angaben zu sozialen Aktivitäten in der Gesellschaft, wie beispielsweise beim Richter Martin Ernst der Zusatz zur „Teilnahme am EDV Gerichtstag 2007“. Das dabei entstehende Informationsmosaik zu den Richtern enthält aber kaum einen Erkenntnisgewinn für Ihre Bera-

tungsangebote bei familienrechtlichen Streitigkeiten sowie den möglichen Ablauf von konkreten Gerichtsverfahren. Der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens wird vielmehr durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgegeben.

Auch bei der Angabe des vollständigen Geburtsdatums überwiegen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Richter. Zwar ist das vollständige Geburtsdatum im Handbuch der Justiz abgedruckt. Es macht allerdings einen Unterschied, ob ein solches Datum nur in gedruckter und zudem kostenpflichtiger Version erhältlich oder elektronisch für jedermann weltweit abrufbar ist. Der Gesetzgeber hat bewusst engere Voraussetzungen vorgegeben, wenn personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet werden. Denn elektronisch erfasste Daten können, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, in Sekundenschnelle umfassend ausgewertet und ohne Rücksicht auf den Standort abgerufen werden. Damit wird in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung besonders intensiv eingegriffen. Erst mit Hilfe des konkreten Geburtsdatums ist es im Internet zudem möglich, fremde Identitäten anzunehmen und zu missbrauchen.

Das Überwiegen dieser schutzwürdigen Interessen der Richter ist aus der Sicht eines verständigen Dritten damit auch ohne Weiteres erkennbar und offensichtlich. Die über die Grunddaten hinausgehenden personenbezogenen Daten, die von dieser Anordnung erfasst werden, betreffen nämlich den Richter nicht in seiner dienstlichen Stellung und damit als Teil der Behördenorganisation, sondern als Privatperson.

Dies gilt insbesondere für Angaben, die Sie älteren Presseartikeln entnommen haben und die persönliche Angaben zu den Richtern enthalten (z. B. Altersteilzeit). Denn mit zunehmendem Zeitablauf erstarken die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und machen eine erneute Bekanntgabe selbst unter dem Vorwand der historischen Dokumentation unzulässig. Auch im Informationszeitalter gibt es jedenfalls für Angaben zur persönlichen Situation eines Richters oder zu sozialen Aktivitäten in der Gesellschaft, die über die Urteilsfindung hinausgehen und damit privater Natur sind, ein „Recht, in Ruhe gelassen zu werden“.

Ihre vorgenommenen Verlinkungen oder Hinweise zu Presseartikeln oder Zeitschriftenausätzen bei den einzelnen Richtern haben wir von der Anordnung ausdrücklich ausgenommen. Aller-

dings muss die Erkennbarkeit solcher sichergestellt sein. Dies ist z. B. bei der Richterin oder dem Richter Winkler (Amtsgericht Tiergarten in Berlin) nicht der Fall, da sich hier die bloße Angabe „Unterhaltsverpflichtung nach § 170 Strafgesetzbuch“ findet. Es ist daher entweder eine Ergänzung vorzunehmen oder die Angabe zu entfernen.

Auch Angaben, die auf der Gerichtsseite im Internet zu den Richtern selbst veröffentlicht wurden, wie z. B. zu Richter Prof. Herbert Landau, haben wir von dieser Anordnung ausgenommen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Übernahme von personenbezogenen Daten in andere Datenbanken ausdrücklich untersagt oder eine Einwilligung des Richters gefordert wurde. Dementsprechend haben wir unsere Anordnung tenoriert.

cc)

Bei den o. g. Abwägungen haben wir Ihren Einwand hinsichtlich der Presse- und Meinungsfreiheit berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Grundrechte führte aber zu keinem anderen Ergebnis:

Das Medienprivileg, das im § 41 BDSG verankert ist, stellt zwar die Presse bei der Erfüllung ihrer in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genannten Aufgaben von der Einhaltung der Datenschutzvorschriften weitgehend frei. Es enthält aber kein allgemeines Privileg und findet deshalb keine Anwendung auf alle Meinungsäußerungen, Foren oder Bewertungsportale im Internet. Datenschutzrechtliche Vorschriften könnten ansonsten umgangen werden, wenn die Abschrift von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und die Veröffentlichung dieser Daten im Internet ohne Weiteres möglich wäre. Zudem stellt die reine Übermittlung von erhobenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen auf einer Internetseite noch keine eigene journalistisch-redaktionelle Gestaltung dar.

Auch die Einbeziehung Ihres Grundrechts auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG führte zu keinem anderen Ergebnis. Es ist schon zweifelhaft, inwieweit mit der bloßen Wiedergabe von Daten zur persönlichen Situation von Richtern oder zum allgemeinen Wirken dieser in der Gesellschaft ein Werturteil zum Ausdruck kommt. Wird allerdings der o. g. einleitende Kontext Ihrer Internetseite hinzugezogen, kann diese Auflistung von personenbezogenen Daten zumindest ein Werturteil zur Eignung des Richters enthalten. Wir haben daher zu Ihren Gunsten dies unterstellt.

Bei der weiteren Abwägung war zu berücksichtigen, dass die Angaben der Richter zur persönlichen Situation und zu allgemeinen Aktivitäten in der Gesellschaft sich zwar im Rahmen der Sozialsphäre bewegen, die einen Kontakt zur Umwelt nötig machen. Der Kreis der Kontaktpersonen der Richter war dabei allerdings jeweils beschränkt (z. B. auf die anwesenden Besucher des EDV-Gerichtstages). Hingegen ist der Zugriff auf Ihre Internetseite nicht beschränkt, sodass diese von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten nunmehr weltweit zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten werden auch nicht nach einer bestimmten Zeit von Ihnen gelöscht. Insofern ist Ihr Sachverhalt auch nicht vergleichbar mit dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall zum Bewertungsforum „spickmich.de“, das diese vorstehend genannten Anforderungen erfüllt.

Mit der Veröffentlichung der über die Grunddaten hinausgehenden Daten besteht zudem die Gefahr einer Beeinträchtigung der sachlichen Unabhängigkeit der Richter. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nicht durch sachliches Interesse, sondern vorwiegend durch Neugier an der Person des Richters begründet. Insofern trat hier Ihr Recht auf Meinungsfreiheit gegenüber dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Richter zurück.

**b.**

Die Anordnung entspricht pflichtgemäßem Ermessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Auch ohne die (vermuteten) Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen, zum vollständigen Geburtsdatum, zu näheren persönlichen Verhältnissen und zu sozialen Aktivitäten von Richtern in der Gesellschaft können sich Väter über die in Betracht kommenden Richter informieren. Aufgrund der verwendeten personenbezogenen Daten auf Ihrer Internetseite droht andererseits ein Eingriff in die individuellen Rechte und die sachliche Unabhängigkeit der betroffenen Richter. Die Anordnung ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind, die einen gleichwertigen Schutz bewirken.

Die Anordnung ist auch angemessen, weil sie auf die Entfernung bestimmter Angaben beschränkt ist und damit nur insoweit in Ihre Rechte eingreift, wie das für das angestrebte Ziel unerlässlich ist. Eine technische Umsetzung ist zudem möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung.**

Gegen diesen Bescheid können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben (§ 74 Abs. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dix